

Schenken statt vererben: Warum die Zehn-Jahres-Frist der wichtigste Kalendereintrag ist

Stand: Juli 2026 · Lesezeit: rund 12 Minuten

Das Wichtigste in Kürze

- Die persönlichen Freibeträge leben alle zehn Jahre neu auf [3]. Wer früh beginnt, überträgt Vermögen in mehreren Etappen und hält dabei erhebliche Beträge steuerfrei.
- Ein Kind erhält von jedem Elternteil 400.000 Euro steuerfrei — zusammen 800.000 Euro, und das alle zehn Jahre erneut [2]. Über zwei bis drei Etappen lassen sich so Millionen ohne Schenkungsteuer weitergeben.
- Wer zu lange wartet, verschenkt am Ende nicht an die Kinder, sondern an den Fiskus. Fällt das gesamte Vermögen auf einmal an, ist der Freibetrag nur einmal nutzbar — auf den Rest greift der Tarif von 7 bis 30 Prozent (Steuerklasse I) [5].
- Die Zeit lässt sich nicht nachholen. Seit den höheren Immobilienbewertungen ab 2023 ist der Freibetrag zudem schneller aufgebraucht [8][11] — ein Grund mehr, das Zeitfenster jetzt zu nutzen.

Fun-Fact 1: Wer alle zehn Jahre den vollen Freibetrag ausschöpft, kann über 30 Jahre pro Kind und Elternteil 1,2 Millionen Euro steuerfrei übertragen — bei beiden Eltern 2,4 Millionen [2][3].

Fun-Fact 2: An die eigenen Eltern zu schenken ist steuerlich teurer als von ihnen zu erben. Bei Schenkung fallen Eltern in Steuerklasse II mit nur 20.000 Euro Freibetrag, im Erbfall in Klasse I mit 100.000 Euro [2][4].

Berg Finance — unsere Sicht

Nachfolge ist kein Steuerthema, sondern ein Familienthema mit steuerlicher Dimension. Aus unserer Erfahrung scheitert die geordnete Übertragung selten am Geld und fast immer an der Zeit: Viele beginnen zu spät, weil das Thema unangenehm ist. Genau das ist der teuerste Fehler, denn der einzige Rohstoff, den keine Gestaltung ersetzen kann, sind vergangene Jahrzehnte.

Unsere Haltung: Die Zehn-Jahres-Frist ist der wichtigste Kalendereintrag der Vermögensnachfolge. Sie belohnt frühes, ruhiges Handeln und bestraft das Aufschieben. Seriös geplant, lässt sich ein großer Teil eines Familienvermögens über

zwei bis drei Etappen steuerfrei übertragen — ganz ohne aggressive Konstruktionen, allein durch die Nutzung dessen, was das Gesetz vorsieht.

Zugleich mahnen wir zur Besonnenheit. Verschenken Sie nie so viel, dass Ihr eigener Lebensstandard oder eine mögliche Pflegesituation gefährdet ist. Ein Nießbrauchsvorbehalt kann Erträge und Wohnrecht sichern, während das Eigentum bereits übergeht. Übertragung ist ein Prozess, kein einmaliger Akt.

Was wir nicht tun: einen konkreten Schenkungsvertrag entwerfen, Beträge für Ihren Fall festsetzen oder Sie steuerlich beraten — Steuerberatung ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten, und Berg Finance erbringt sie nicht. Was wir tun: die Mechanik der Fristen und Freibeträge transparent machen und gemeinsam mit Ihrer Steuerberaterin und Ihrem Notar den zeitlichen Rahmen strukturieren.

Stand: Juli 2026

Was die Zehn-Jahres-Frist bedeutet — und was nicht

Eine Schenkung ist jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, durch die der Empfänger auf Kosten des Schenkers bereichert wird [1]. Steuerlich behandelt das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz Schenkung und Erbschaft nach denselben Regeln — mit einem entscheidenden Unterschied im Timing. Jedem Beschenkten steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe vom Verwandtschaftsverhältnis abhängt [2]. Und dieser Freibetrag ist keine einmalige Größe.

Der Kern: Alle Schenkungen zwischen denselben Personen werden innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammengerechnet [3]. Nach Ablauf der zehn Jahre steht der volle Freibetrag erneut zur Verfügung. Wer also heute den Freibetrag ausschöpft, kann in zehn Jahren dieselbe Summe wieder steuerfrei übertragen — und in zwanzig Jahren ein drittes Mal. Aus einer einmaligen Grenze wird so ein wiederkehrendes Zeitfenster.

Was die Frist nicht ist: ein Trick. Sie ist ausdrücklich im Gesetz angelegt und dient der geordneten Übertragung von Vermögen über Generationen. Wichtig ist allein der Startpunkt: Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausführung der Schenkung, nicht mit einem späteren Termin [9]. Deshalb zählt jedes Jahr, das früher begonnen wird — und deshalb lässt sich verlorene Zeit nie zurückholen.

Warum das ungenutzte Zeitfenster so teuer ist

Rechnen wir gegen, was Warten kostet. Fällt ein Vermögen erst im Erbfall auf einmal an, steht der Freibetrag nur ein einziges Mal zur Verfügung. Alles darüber wird sofort besteuert — in Steuerklasse I mit 7 bis 30 Prozent, gestaffelt nach Höhe [5], in den ungünstigeren Steuerklassen mit bis zu 43 beziehungsweise 50 Prozent. Wer stattdessen zu Lebzeiten in Etappen überträgt, nutzt den Freibetrag mehrfach und drückt die steuerpflichtige Summe Schritt für Schritt.

Ein zweiter Effekt verschärft die Lage. Seit dem Jahressteuergesetz 2022 werden Immobilien für Erbschaft- und Schenkungszwecke näher am Marktwert bewertet. Die

steuerlichen Grundstückswerte liegen seit 2023 vielfach 20 bis 30 Prozent höher; in Einzelfällen über 50 Prozent [8][11]. Die Freibeträge dagegen sind seit 2009 unverändert. Ein Haus, das früher bequem in den Freibetrag passte, sprengt ihn heute. Der reale Puffer schrumpft von Jahr zu Jahr.

Hinzu kommt ein Vorteil, den nur die Schenkung bietet. Sie friert den heutigen Wert ein. Übertragen Sie ein Depot oder eine Immobilie jetzt, fällt jede spätere Wertsteigerung beim Beschenkten an — steuerfrei, weil sie nicht mehr Teil Ihres Nachlasses ist. Wer früh handelt, verschiebt also nicht nur Beträge, sondern auch künftiges Wachstum aus der Steuer heraus.

Die Mechanik — Steuerklasse, Freibetrag, Tarif

Drei Größen bestimmen die Schenkungsteuer.

Erstens die Steuerklasse, die sich nach der familiären Nähe richtet [4]: Klasse I umfasst Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und die direkte Linie — Kinder, Enkel, Urenkel. Klasse II erfasst Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder und Schwiegereltern sowie Eltern bei einer Schenkung. Klasse III gilt für alle Übrigen.

Zweitens der persönliche Freibetrag, der mit der Steuerklasse steigt oder fällt [2].

Drittens der Tarif, der nur den Betrag oberhalb des Freibetrags trifft [5].

Der Freibetrag wirkt wie ein Schutzschild, keine Freigrenze: Nur was darüber hinausragt, wird besteuert; nicht der gesamte Betrag. Und der Tarif ist ein Vollmengentarif. Der gesamte steuerpflichtige Erwerb wird mit dem Satz der erreichten Stufe belegt. Ein Kind zahlt bis 75.000 Euro steuerpflichtigem Erwerb 7 Prozent, bis 300.000 Euro 11 Prozent, bis 600.000 Euro 15 Prozent [5]. Der Sprung zwischen den Steuerklassen ist dramatisch. Auf 300.000 Euro zahlt ein Kind 11 Prozent, ein Geschwisterteil 20 Prozent, eine nicht verwandte Person 30 Prozent.

Aus dieser Mechanik folgt die Strategie. Man bleibt mit jeder Etappe möglichst innerhalb des Freibetrags, nutzt die Freibeträge beider Elternteile und startet die Zehn-Jahres-Uhr so früh wie möglich.

Schenkungen Freibetrag: Wer wie viel steuerfrei erhält — alle zehn Jahre

Die folgende Übersicht zeigt die persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStG und den jeweiligen Eingangssteuersatz. Entscheidend: Jeder dieser Freibeträge steht pro Schenker, pro Beschenktem und alle zehn Jahre erneut zur Verfügung [2][3].

Verhältnis zum Schenker	Steuerklasse	Freibetrag (alle 10 Jahre)	Eingangssteuersatz
Ehegatte / eingetr. Lebenspartner	I	500.000 €	7 %
Kind, Stief-, Adoptivkind	I	400.000 € (je Elternteil)	7 %
Enkel (Eltern leben)	I	200.000 €	7 %
Enkel (Elternteil verstorben)	I	400.000 €	7 %

Verhältnis zum Schenker	Steuerklasse	Freibetrag (alle 10 Jahre)	Eingangssteuersatz
Urenkel	I	100.000 €	7 %
Eltern/Großeltern (bei Schenkung)	II	20.000 €	15 %
Geschwister, Nichten, Neffen	II	20.000 €	15 %
Nicht verwandte Personen	III	20.000 €	30 %

Quelle: §§ 15, 16, 19 ErbStG, Rechtsstand Juli 2026. Eingangssteuersatz = niedrigste Tarifstufe; der Satz steigt mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs (Steuerklasse I bis 30 %, II bis 43 %, III bis 50 %).

Die Tabelle erklärt, warum die direkte Linie so viel günstiger fährt und warum Umwege über die falsche Steuerklasse teuer werden. Wer an Enkel übertragen möchte, kann die höheren Freibeträge der Kinder über eine sorgfältig gestaltete Weitergabe nutzen. Solche Kettenschenkungen sind zulässig, solange keine Verpflichtung zur Weitergabe besteht [10].

Ein praktisches Rechenbeispiel

Annahme: Ein Elternpaar besitzt rund 900.000 Euro, überwiegend in einem Depot und einer vermieteten Wohnung, und möchte alles der einzigen Tochter zukommen lassen. Zwei Wege stehen offen.

Weg 1 — alles vererben: Stirbt der länger lebende Elternteil, erbt die Tochter 900.000 Euro auf einmal. Nach Abzug des Freibetrags von 400.000 Euro bleiben 500.000 Euro steuerpflichtig; in Steuerklasse I greift bis 600.000 Euro der Satz von 15 Prozent [5] — das ergibt 75.000 Euro Erbschaftsteuer.

Weg 2 — gestaffelt schenken: Beide Eltern schenken heute je 250.000 Euro, zusammen 500.000 Euro — vollständig innerhalb der beiden Freibeträge von je 400.000 Euro [2]. Steuer: 0 Euro. Nach zehn Jahren leben die Freibeträge neu auf [3]. Die restlichen rund 400.000 Euro folgen in der zweiten Etappe, ebenfalls steuerfrei. Ergebnis: 900.000 Euro übertragen, 75.000 Euro gespart.

Der Unterschied ist keine Konstruktion, sondern reines Timing. Voraussetzung ist allein, dass früh genug begonnen wird. Die zweite Etappe braucht zehn Jahre Vorlauf. Wert, Zeitpunkt und Familiensituation gehören in die konkrete Planung; die Rechnung zeigt hier nur die Größenordnung.

Praktische Umsetzung — die Frist zum Verbündeten machen

Der wichtigste Schritt ist der früheste: die Zehn-Jahres-Uhr starten. Jede Etappe, die heute beginnt, ist in zehn Jahren wiederholbar; jedes Jahr Aufschub verkürzt die Zahl möglicher Etappen. Wer mit sechzig beginnt, kann drei Fenster nutzen; wer mit fünfundsiebzig startet, oft nur noch eines.

Vier Hebel haben sich bewährt. Erstens: die Freibeträge beider Elternteile nutzen — pro Kind sind so 800.000 Euro je Zehnjahreszeitraum steuerfrei [2]. Zweitens: den Nießbrauchsvorbehalt einsetzen, wenn Sie Erträge oder Wohnrecht behalten möchten. Er sichert Ihr Einkommen und mindert zugleich den steuerlichen Wert der Schenkung. Drittens:

das Familienheim an den Ehepartner ist zu Lebzeiten ohne Wertgrenze steuerfrei und verbraucht keinen Freibetrag [7]. Viertens: jede Schenkung sauber dokumentieren und binnen drei Monaten dem Finanzamt anzeigen [6] — bei notarieller Beurkundung übernimmt das der Notar.

Ebenso wichtig ist die Grenze nach oben: Behalten Sie genug für den eigenen Lebensstandard und den Fall der Pflege. Aus unserer Erfahrung ist die häufigste Reue nicht die zu späte, sondern die zu großzügige Schenkung. Eine seriöse Nachfolgeplanung rechnet immer zuerst den eigenen Bedarf und überträgt erst den Überschuss.

Steuer und ESG — der nüchterne Rahmen

Steuer.

Grundlage ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Die persönlichen Freibeträge betragen 500.000 Euro (Ehegatte), 400.000 Euro (Kind je Elternteil), 200.000 Euro (Enkel) und 20.000 Euro in Steuerklasse II und III [2]. Sie leben nach zehn Jahren neu auf [3].

Der Tarif reicht in Steuerklasse I von 7 bis 30 Prozent [5]. Jede Schenkung ist binnen drei Monaten anzuzeigen [6]. Bei Immobilien gelten seit dem Jahressteuergesetz 2022 höhere Bewertungen [8]. Für vermietete Wohnimmobilien mindert ein Bewertungsabschlag von 10 Prozent die Bemessungsgrundlage [13]. Alle Beträge, Sätze und Fristen folgen dem ErbStG und dem Bewertungsgesetz mit Rechtsstand Juli 2026; zum Jahr 2026 wurden keine Änderungen der Freibeträge beschlossen, eine Klage zur Erbschaftsteuer liegt beim Bundesverfassungsgericht [12]. Steuerliche Regelungen können sich ändern. Maßgeblich ist Ihr Einzelfall.

ESG.

Nachhaltigkeit spielt bei der Übertragung indirekt hinein. Wird ein Wertpapierdepot verschenkt, lässt es sich bei dieser Gelegenheit an den Wünschen der nächsten Generation ausrichten — etwa auf breit gestreute ESG-Varianten nach der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR). Eine Nachfolge ist damit auch ein guter Moment, die Anlagestrategie über die Generationen hinweg neu und bewusst aufzustellen.

Wann Schenken zu Ihnen passt — und wann nicht

Wenn Ihr Vermögen den einfachen Freibetrag deutlich übersteigt und Sie mehrere Kinder oder Enkel bedenken möchten, ist die gestaffelte Schenkung fast immer der günstigere Weg. Wenn Sie noch gesund und in den Sechzigern sind, haben Sie die wertvollste Ressource überhaupt. Zeit für mehrere Zehnjahresfenster. Und wenn Ihr Vermögen Immobilien enthält, deren Wert weiter steigen dürfte, spricht der eingefrorene Übertragungswert zusätzlich für frühes Handeln.

Wenn Sie dagegen den größten Teil Ihres Vermögens für den eigenen Lebensabend und mögliche Pflegekosten benötigen, hat Ihre Sicherheit Vorrang. Dann wird nur der echte Überschuss übertragen, gegebenenfalls mit Nießbrauchsvorbehalt. Wenn in der Familie Konflikte drohen, gehört die rechtliche Absicherung (Rückforderungsrechte, klare Verträge) vor die Steuerersparnis. Und wenn eine Gestaltung nur der Steuer wegen konstruiert wirkt, ist Vorsicht geboten. Reine Durchlauf-Modelle erkennt das Finanzamt nicht an.

Die Grenze verläuft dort, wo aus vorausschauender Fürsorge ein Verzicht auf die eigene Sicherheit wird. Schenken soll dem Frieden in der Familie dienen, nicht ihn gefährden.

Fazit

Die Zehn-Jahres-Frist ist der wichtigste Kalendereintrag der Vermögensnachfolge. Sie verwandelt eine einmalige Grenze in ein wiederkehrendes Zeitfenster und belohnt jene, die früh und ruhig beginnen. Wer sie nutzt, überträgt einen großen Teil seines Vermögens steuerfrei an die nächste Generation — ganz ohne aggressive Konstruktionen, allein durch das, was das Gesetz vorsieht. Wer sie verstreichen lässt, verschenkt am Ende nicht an die Kinder, sondern an den Fiskus. Der Unterschied ist selten die Rechnung und fast immer das Timing. Berg Finance steht dabei für ruhige Höhen und langen Atem. Nachfolge ist ein Prozess über Jahrzehnte, und der beste Zeitpunkt, ihn zu beginnen, ist heute.

Wissenswertes — vier Fun-Facts

2,4 Millionen in 30 Jahren.

Schöpfen beide Eltern alle zehn Jahre den Kinderfreibetrag aus, lassen sich über drei Etappen 2,4 Millionen Euro pro Kind steuerfrei übertragen [2][3] — allein durch geduldiges Ausnutzen der Fristen.

16 Jahre eingefroren.

Die Freibeträge sind seit 2009 unverändert, während Immobilien seit 2023 deutlich höher bewertet werden. In einem dokumentierten Fall stieg der steuerliche Wert um 53,9 Prozent [11]. Der reale Puffer schrumpft still.

Die Uhr startet mit der Ausführung.

Nicht der Vertrag, sondern der Tag der Ausführung der Zuwendung setzt die Zehn-Jahres-Frist in Gang [9]. Deshalb ist saubere Dokumentation des Datums bares Geld wert.

An die Eltern schenken lohnt selten.

Eltern erhalten bei einer Schenkung nur 20.000 Euro Freibetrag (Steuerklasse II), im Erbfall dagegen 100.000 Euro (Klasse I). Eine der wenigen Konstellationen, in denen Vererben günstiger ist als Schenken [2][4].

In 15 Minuten zur Schenkungs-Klarheit

Schritt	Aktion	Zeit	Hilfsmittel
1	Gesamtvermögen und geplante Empfänger auflisten	3 Min	Vermögensübersicht
2	Freibeträge je Empfänger bestimmen (Verhältnis prüfen)	3 Min	Freibetrags-Tabelle
3	Eigenbedarf für Lebensabend und Pflege abziehen	3 Min	Bedarfsrechnung
4	Übertragbaren Überschuss in Etappen à 10 Jahre gliedern	2 Min	Kalender
5	Nießbrauch/Wohnrecht prüfen, falls Erträge nötig bleiben	2 Min	Notiz

Schritt	Aktion	Zeit	Hilfsmittel
6	Termin mit Steuerberater und Notar vereinbaren	2 Min	Kalender

Häufige Fragen (FAQ)

Wie oft kann ich den Schenkungsfreibetrag nutzen?

Der persönliche Freibetrag steht alle zehn Jahre erneut in voller Höhe zur Verfügung [3]. Wer heute schenkt und den Freibetrag ausschöpft, kann in zehn Jahren dieselbe Summe wieder steuerfrei übertragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausführung der Schenkung [9].

Wie viel kann ich meinem Kind steuerfrei schenken?

Jedes Kind erhält von jedem Elternteil 400.000 Euro steuerfrei [2]. Zusammen also 800.000 Euro, und das alle zehn Jahre erneut. Über zwei bis drei Etappen lassen sich damit Millionenbeträge ohne Schenkungsteuer übertragen.

Was passiert, wenn ich innerhalb von zehn Jahren mehrmals schenke?

Alle Schenkungen zwischen denselben Personen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet [3]. Der Freibetrag wird dabei nur einmal gewährt. Erst nach Ablauf der zehn Jahre lebt er neu auf. Ein Aufteilen kleiner Beträge innerhalb der Frist bringt daher keinen zusätzlichen Freibetrag.

Ist Schenken günstiger als Vererben?

In den meisten Fällen ja, weil sich die Freibeträge nur bei der Schenkung mehrfach nutzen lassen und die Schenkung den heutigen Wert einfriert [3].

Ausnahme: Beim Schenken an die eigenen Eltern ist die Steuerklasse ungünstiger als im Erbfall [4]. Maßgeblich bleibt der Einzelfall.

Muss ich eine Schenkung dem Finanzamt melden?

Ja. Jede steuerlich relevante Schenkung ist innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen [6], auch wenn keine Steuer anfällt. Bei notariell beurkundeten Schenkungen — etwa Immobilien — übernimmt der Notar die Meldung.

Was ist eine Kettenschenkung?

Bei einer Kettenschenkung wird Vermögen über eine Zwischenperson — meist den Ehepartner oder ein Kind — weitergegeben, um zusätzliche Freibeträge zu nutzen. Der Bundesfinanzhof erkennt dies an, sofern die Zwischenperson frei verfügen kann und keine Verpflichtung zur Weitergabe besteht [10].

Kostenloser Kurz-Check / Erstgespräch bei Berg Finance

Sie möchten wissen, wie viel sich in Ihrem Fall über die Zehn-Jahres-Frist steuerfrei übertragen ließe? In einem kostenlosen Kurz-Check ordnen wir Ihr Vermögen, Ihre Empfänger und die Freibeträge ein und skizzieren einen möglichen Etappenplan — ohne Produktverkauf, in Abstimmung mit Ihrer Steuerberatung und Ihrem Notar. Vereinbaren Sie ein unverbindliches Erstgespräch.

Wichtiger Hinweis

Dieser Artikel dient ausschließlich der allgemeinen Information. Er stellt keine Steuerberatung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und keine Anlageberatung im Sinne § 2 Abs. 8 Nr. 10 WpHG / § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG dar. Berg Finance erbringt keine Steuerberatung und ist dazu nicht befugt; die Hilfeleistung in Steuersachen ist den steuerberatenden Berufen vorbehalten. Für Ihre persönliche Situation wenden Sie sich bitte an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Steuerliche Regelungen können sich ändern; maßgeblich ist Ihr Einzelfall. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine zuverlässigen Indikatoren für künftige Ergebnisse.

Stand: Juli 2026. © Berg Finance

Über den Autor

Berg Finance Redaktion — Fachredaktion Vermögensstruktur, Steuern und Vorsorge. Dieser Beitrag entstand in Abstimmung mit den Beraterinnen und Beratern von Berg Finance, die Privatkundinnen und Privatkunden mit größeren Vermögen begleiten. Für steuerliche und erbrechtliche Einzelfragen arbeiten wir mit steuerberatenden und rechtsberatenden Berufen zusammen.

Redaktion: marketing@bergfinance.de

Quellenverzeichnis

- [1] (P) § 7 ErbStG: Schenkungen unter Lebenden (freigebige Zuwendung). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [2] (P) § 16 ErbStG: Persönliche Freibeträge (500.000 / 400.000 / 200.000 / 100.000 / 20.000 €). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [3] (P) § 14 ErbStG: Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe binnen zehn Jahren; Neuaufleben der Freibeträge. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [4] (P) § 15 ErbStG: Steuerklassen I–III. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [5] (P) § 19 ErbStG: Steuersätze (Vollmengentarif; Klasse I 7–30 %). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [6] (P) § 30 ErbStG: Anzeigepflicht binnen drei Monaten. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [7] (P) § 13 ErbStG: Sachliche Steuerbefreiungen (Familienheim an Ehegatten, Hausrat, Pflege). [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [8] (P) §§ 177 ff. BewG i. V. m. JStG 2022: Immobilienbewertung ab 01.01.2023. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [9] (P) § 9 ErbStG: Steuerentstehung mit Ausführung der Zuwendung. [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [10] BFH, Urteil II R 37/11: Kettenschenkung zulässig ohne Verpflichtung zur Weitergabe. Abgerufen am 12.07.2026.
- [11] Flick Gocke Schaumburg (2023/2026): Ertragswertverfahren — Beispiel +53,9 % Wertanstieg ab 2023. [fgs.de](https://www.fgs.de). Abgerufen am 12.07.2026.
- [12] Bundesverfassungsgericht: anhängiges Verfahren zur Erbschaftsteuer, Az. 1 BvR 804/22 (Entscheidung Ende 2026 erwartet). Abgerufen am 12.07.2026.

[13] (P) § 13d ErbStG: 10 % Bewertungsabschlag für vermietete Wohnimmobilien. gesetze-im-internet.de. Abgerufen am 12.07.2026.

[14] (P) § 17 ErbStG: Versorgungsfreibetrag nur bei Erwerb von Todes wegen (nicht bei Schenkung). gesetze-im-internet.de. Abgerufen am 12.07.2026.